

Update: NABU und BSW mit gemeinsamen Kriterien für naturverträgliche Freiflächen-PVA

Autor: Peter Rauschenbach

Der NABU und der Bundesverband Solarwirtschaft (BSW) haben gemeinsame Kriterien für naturverträgliche Freiflächen-PVA definiert (gemeinsames Papier [hier](#)). Ziel der Beteiligten ist es, zum einen Natur- und Klimaschutz zu vereinen, zum anderen aber auch die Akzeptanz in der Bevölkerung zu steigern.

1. Standortwahl

Bei der Standortwahl sollen bevorzugt Flächen ausgewählt werden, die einer erheblichen Vorbelastung unterliegen und somit eine naturschutzfachlich allenfalls untergeordnete Bedeutung haben, z.B. in der Nähe von Straßen oder auf Konversionsflächen. Dabei ist man sich einig, dass durch die Errichtung und den Betrieb von Freiflächen-PVA teilweise deutliche Verbesserungen für die Bodenstruktur erreicht werden können, insbesondere weil keine weiteren Flächen versiegelt werden.

Außerdem böte es sich bei der Standortwahl an, die örtlichen Naturschutzverbände mit einzubeziehen um hier eine bestmögliche Standortwahl zu gewährleisten.

2. Planung und Ausgestaltung

Bei der Planung der Freiflächen-PVA soll dann durch konkrete Einzelfallkonzepte gewährleistet werden, dass die naturschutzrechtlichen Eingriffsregelungen gem. [§ 13 ff. BNatSchG](#) eingehalten werden. So legt der NABU Wert darauf, dass bei großflächigen Anlagen (und dazu zählen Freiflächen-PVA zweifelsohne) ausreichende Querungsmöglichkeiten für Großsäuger vorgesehen werden um deren natürlichen Lebensraum nicht zu beschneiden. Außerdem solle der Projektierer darauf achten, dass der Gesamtversiegelungsgrad der genutzten Fläche 5 % nicht überschreitet. Auch solle bei notwendigen Einzäunung darauf geachtet werden, dass diese einen Bodenabstand von mindestens 20 cm einhalten, damit z.B. bedrohte Vogelarten die wertvollen und störungsarmen Lebensräume weiterhin nutzen können.

3. Netzanschluss

Ein Beitrag von: <https://www.prometheus-recht.de>

Direktlink: <https://www.prometheus-recht.de/agri-pva-der-naechste-logische-schritt/>

Um nicht weitere Beeinträchtigungen zu gerieren sehen die gemeinsamen Kriterien vor, dass auf die Nutzung von zusätzlichen Freileitungen für den Netzanschluss verzichtet wird und stattdessen – bei wirtschaftlicher Vertretbarkeit – Erdkabel genutzt werden sollen.

4. Rückbau

Abschließend macht das Positionspapier deutlich, dass bereits auf der vorgeschalteten Ebene der Bauleitplan konkrete Möglichkeiten der Nachnutzung definiert werden sollen damit auch im Anschluss an die PV-Nutzung keine nachhaltige Beeinträchtigung von Flora und Fauna zu erwarten sind. Dabei sollen auch entsprechende Ausgleichsmaßnahmen beachtet werden.

Ob und inwieweit man sich als Projektierer auf diesen Kriterienkatalog „verlassen“ kann, wird sich zeigen. Der NABU selbst macht deutlich, dass es sich dabei um Mindeststandards handelt. Aus diversen Windenergieprojekten ist der NABU der Branche eher als „Gegenspieler“ bekannt. Ob sich diese Position mit Blick auf Freiflächen-PVA ändert wird sich erst noch zeigen.

Unabhängig davon ist ein solcher gemeinsamer Kriterienkatalog natürlich zu begrüßen. Er gibt den Projektierern jedenfalls mit Blick auf naturschutzrechtliche Fragen eine klare Linie vor.

Meldung vom 27.04.2021

Einige Marktteilnehmer haben sich auf eine vorläufige Normierung der Agri-PVA [verständigt](#).

DIN SPEC 91434 – ein wichtiger Schritt

Mit der DIN SPEC 91434 ist eine erste Regelung und Definition für die Agri-PVA gefunden. Eine DIN SPEC ist eine Art vorläufige Norm, auf die sich Marktteilnehmer verständigt haben. An der DIN SPEC waren neben dem BSW Solar 15 weitere Vertreter aus Landwirtschaft, Solarindustrie, Forschung und Zertifizierungsorganisationen beteiligt.

Um zum einen den Ausbau der Agri-PVA weiter voranzutreiben und zum anderen mit Blick auf die Innovationsausschreibung nach dem EEG war es wichtig, eine gemeinsame Regelungsbasis zu schaffen. Mit dieser DIN SPEC wurde ein weiterer wichtiger Schritt für diese zukunftsweisende Technologie getan.

Meldung vom 13.04.2021

Der Gesetzgeber hat einen ersten Schritt zum Ausbau der Agri-PVA unternommen.

Zauberwort: Innovationsausschreibung

Ein Beitrag von: <https://www.prometheus-recht.de>

Direktlink: <https://www.prometheus-recht.de/agri-pva-der-naechste-logische-schritt/>

Der technische und der wirtschaftliche Nutzen von Agri-PVA wird durch [aktuelle Studien](#) immer deutlicher. Nur fehlt es derzeit leider noch an den rechtlichen Grundlagen. Das EEG 2021 macht hier nun einen ersten Schritt. In [§ 39n EEG 2021](#) ist nunmehr die sog. Innovationsausschreibung enthalten, die von der BNetzA durchgeführt wird. Die Einzelheiten einer solchen Innovationsausschreibung werden mit Hilfe einer Rechtsverordnung gem. [§ 88d EEG 2021](#) geregelt.

Ausschreibungsvolumen für 2022

Das Ausschreibungsvolumen für das Jahr 2022 beträgt nach [§ 28c Abs. 2 Nr. 2 EEG 2021](#) **50 MW** für das Zuschlagsverfahren der besonderen Solaranlagen. Hierunter fallen aber nicht nur Agri-PVA sondern beispielsweise auch Floating-PVA (wir berichteten [hier](#)) oder Solaranlagen über Parkplätzen. Auch wenn das Ausschreibungsvolumen nicht ansatzweise das Potenzial der Agri-PVA abbildet und sich die Agri-PV auch in Konkurrenz zu anderen besonderen Solaranlagen steht, so ist es doch ein (erster) aber wichtiger Schritt in die richtige Richtung um als Energiewendeland hier alle uns zur Verfügung stehenden Ressourcen auszuschöpfen.

Meldung vom 26.02.2021

Die Stromerzeugung durch Solarenergie ist wieder *en vogue*. Immer mehr Projektierer suchen nach neuen, geeigneten Flächen um große Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu errichten und zu betreiben. So stieg die weltweit installierte Leistung im Bereich der Agri-PVA zuletzt auf rund 2.900 MW an. Zum Vergleich, im Jahr 2012 lag die weltweit installierte Leistung noch bei 5 MW. Für den weiteren zügigen Ausbau ist es jedoch erforderlich, dass entsprechende Flächen zur Verfügung stehen.

Zwei Fliegen mit einer Klappe?!?

Für Agri-PVA sind landwirtschaftliche Flächen attraktiv, weil diese Flächen parallel für die Pflanzen- und die Stromproduktion genutzt werden. Dabei werden zwei Fliegen mit einer Klappe geschlagen. Durch die Errichtung der PV-Anlagen wird die PV-Nutzung ausgebaut und gleichzeitig können die landwirtschaftlichen Böden weiter genutzt werden. Das Fraunhofer Institut hat in einer [aktuellen Studie](#) herausgefunden, dass sich beide Nutzungen ergänzen. Die Verschattung durch die PVA senkt den Wasserbedarf der Ackerkulturen signifikant. In der Konsequenz bedeutet das, dass man damit auch der Verschlechterung der Bodenqualität entgegen treten kann.

Rechtliche Anforderungen

Auch für die Agri-PV sind gewisse rechtliche Anforderungen zu berücksichtigen. Zunächst kommt es auf die planungsrechtliche Ausgangslage an. Wenn das betreffende Vorhabengrundstück im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegt, dann richtet sich die Zulässigkeit nach den Festsetzungen des Bebauungsplans. Falls noch keine Bauleitplanung durchgeführt wurde, liegen die betreffenden Vorhabengrundstücke in der Regel im Außenbereich im Sinne des [§ 35 BauGB](#). Dabei gilt – ähnlich wie für „sonstige“ Freiflächen-PVA – dass der Gesetzgeber – anders als bei der Windenergie – keine ausdrückliche Privilegierung für großflächige PVA vorgehen hat. In Folge der fehlenden ausdrücklichen Privilegierung kommt möglicherweise eine sog. mitgezogene Privilegierung in Betracht.

Für Agri-PVA kommen möglicherweise die Privilegierungstatbestände des [§ 35 Abs. 1 Nr.1 und Nr. 2 BauGB](#) in Betracht. Im Rahmen der Einzelfallprüfung ist zu untersuchen, ob die von der Rechtsprechung (vgl. z.B. BVerwG, Urt. v. 03.11.1972, Az.: 4 C 9.70) geforderten Merkmale des „Dienens“ und somit der räumlichen und funktionalen Unterordnung erfüllt sind.

Ein Beitrag von: <https://www.prometheus-recht.de>

Direktlink: <https://www.prometheus-recht.de/agri-pva-der-naechste-logische-schritt/>

Sofern eine Errichtung als privilegierte Anlage im Außenbereich gem. [§ 35 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 BauGB](#) nicht in Betracht kommt, sollte man in enger Abstimmung mit der Standortgemeinde die Aufstellung eines (vorhabenbezogenen) B-Plans in Betracht ziehen. Bei einem solchen vorhabenbezogenen B-Plans nutzt man planungsrechtliche Spielräume, ohne an die Festsetzungen im Sinne des [§ 9 BauGB](#) gebunden zu sein.

Außerdem werden sich in der Zukunft mit Blick auf den weiteren Ausbau der Agri-PVA auch [regionalplanerische Fragen](#) zu den Zielen der Raumordnung aufzun, insbesondere wie mit den Vorranggebieten Landwirtschaft im Verhältnis zu Agri-PVA umzugehen ist.

Abschließend ist festzuhalten, dass die Agri-PVA – der nächste logische Schritt hin zur Energiewende sind.